



Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Frau Dr. Beate Czerwenka
Referat III A 4
Mohrenstrasse 37
10117 Berlin

11.03.2014

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Sehr geehrte Frau Dr. Czerwenka,

zunächst bedanken wir uns recht herzlich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich begrüßt DER MITTELSTANDSVERBUND das Vorhaben, den Verzug bei Zahlungen im Geschäftsverkehr und die dadurch entstehenden finanziellen und wirtschaftlichen Schäden weiter einzudämmen. Insbesondere mittelständische Unternehmen stehen zunehmend vor dem Problem, dass vor allem große Abnehmer bzw. öffentliche Auftraggeber ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen bzw. eigenständig oder in vermeintlich freiwilliger Absprache mit dem Vertragspartner die Zahlungsziele weit strecken. Dies geht erheblich zu Lasten der Liquidität der mittelständischen Unternehmen. Die gesetzgeberische Intention, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen von dieser Last des mit langen Zahlungsfristen und Zahlungsverzug verbundenen „Gläubigerkredits“ zu befreien und gerade öffentliche Auftraggeber als Schuldner von Entgeltforderungen durch die Folgen des Zahlungsverzugs abzuschrecken, verdient deshalb grundsätzlich Zustimmung.

Allerdings setzt der Entwurf die Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.02.2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr nur teilweise 1:1 um und geht in anderen Bereichen, so bei der Verschärfung der Kontrolle von AGB-Bestimmungen, über die verpflichtenden Vorgaben der Richtlinie hinaus. Diese Einschränkung der Gestaltungsfreiheit der Vertragspartner ist weder erforderlich, noch angemessen und daher ausdrücklich zu kritisieren. Ebenso bedauert wird vom MITTELSTANDSVERBUND die vorgesehene Einführung eines neuen Unterlassungsanspruchs verbunden mit einer Kla-

gebefugnis für Verbände, welcher Missbrauchsmöglichkeiten für Abmahnvereine bietet.

Im Einzelnen:

ad § 271a Abs. 1 BGB-E

DER MITTELSTANDSVERBUND begrüßt die geplante Neuregelung zu Zahlungszielen als geeignete Maßnahme zur Eindämmung der mitunter schlechten Zahlungsmoral in Deutschland. Dies gilt uneingeschränkt für das Verhältnis zwischen Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern.

Dabei besteht nach Auffassung des MITTELSTANDSVERBUNDES nicht die Gefahr, dass das gesetzliche Leitbild der §§ 271 Abs. 1 und 320 BGB, nach dem Leistungen im Zweifel sofort bzw. Zug um Zug zu erbringen sind, durch die Neuregelung aufgegeben wird oder einen Makel erhält. Dies ergibt sich sowohl aus dem Gesetz selbst (§ 271 Abs. 5 BGB-E), als auch aus der Gesetzesbegründung dazu: Weder enthält die Bestimmung des § 271a Abs. 1 BGB-E eine neue Regelung zur Fälligkeit – sie schränkt lediglich die Möglichkeiten der Vertragsparteien ein, von den dispositiven Grundsätzen der §§ 271 Abs. 1 bzw. 320 BGB abzuweichen, wodurch aber das gesetzliche Leitbild keinesfalls zum Nachteil des Gläubigers verändert wird –, noch ist die Tatsache, dass längere Zahlungsziele nach § 271a Abs. 1 BGB-E vereinbart werden können, neu. Bei individuell ausgehandelten Klauseln ist dies nach geltender Rechtslage sogar ohne Einschränkungen möglich.

Auch die in § 271a Abs. 1 BGB-E aufgenommene Möglichkeit im Verhältnis zwischen Unternehmen (B2B) Zahlungsziele, die 60 Tage überschreiten, individuell zu vereinbaren, wird ausdrücklich begrüßt.

Schließlich unterstützt DER MITTELSTANDSVERBUND die Regelung des § 271a Abs. 1 S. 2 BGB-E, wonach der Anknüpfungspunkt für den Beginn der Frist nun ausdrücklich regelt wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Lauf der Frist nicht vor dem Zeitpunkt beginnt, an dem die Gegenleistung vom Schuldner empfangen wurde.

Der Entwurf geht allerdings im Bereich der Vereinbarung von Zahlungszielen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen (B2B) bedauerlicherweise über die Anforderungen der Richtlinie 2011/7/EU hinaus und lässt diese nur noch eingeschränkt unter den verschärften Vorgaben des § 308 Nr. 1a BGB-E zu. Diese vorgesehene Verschärfung der Kontrolle von AGB-Bestimmungen zu Zahlungsfristen im B2B-Bereich wird vom MITTELSTANDSVERBUND kritisiert. Hier soll nun in § 308 Nr. 1a BGB-E geregelt werden, dass „im Zweifel“ bei Zahlungsfristen von mehr als 30 Tagen anzunehmen ist, dass diese den Vertragspartner unverhältnismäßig be-

nachteiligen. Diese pauschale Betrachtung ist weder angemessen, noch erforderlich. Während die derzeitige Fassung in § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB eine Unzulässigkeit von längeren Zahlungsfristen nur dann annimmt, wenn im konkreten Einzelfall eine unangemessene Benachteiligung festgestellt werden kann, soll dies de lege ferenda bereits pauschal mit einer Zahlungsfrist von mehr als 30 Tagen der Fall sein. Damit einher geht eine Beweislastverschiebung zu Lasten des Verwenders, der verpflichtet ist, die Angemessenheit der Zahlungsfrist explizit darzulegen und unter Beweis zu stellen. Damit wird die Gestaltungsfreiheit der Vertragspartner stark eingeschränkt.

Im Weiteren dazu siehe unten unter => ad § 308 Nr. 1a und b BGB-E.

ad § 271a Abs. 3 BGB-E

Ist eine Entgeltforderung erst nach Überprüfung oder Abnahme der Gegenleistung zu erfüllen ist, muss nach der im Gesetzentwurf vorgesehenen Neuregelung ein Zeitraum von mehr als 30 Tagen für die Vornahme dieser Handlungen ausdrücklich vereinbart werden. Mit dieser Regelung werden die Vorgaben des Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 1:1 umgesetzt. Dies ist zu begrüßen.

ad § 288 Abs. 2 BGB-E

DER MITTELSTANDSVERBUND begrüßt die Anhebung des in § 288 Abs. 2 BGB geregelten Verzugszinssatzes von 8 auf 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Damit geht die geplante Neuregelung nicht über die Vorgaben der Richtlinie hinaus, nach der sich die Höhe des gesetzlichen Zinses bei Zahlungsverzug aus der Höhe des Bezugszinssatzes der Richtlinie zuzüglich von mindestens 8 Prozentpunkten ergibt.

ad § 288 Abs. 5 BGB-E

Im Gesetzesentwurf ist der in der Richtlinie vorgesehene pauschale Entschädigungsbetrag für Beitreibungskosten in Höhe von 40 Euro enthalten, allerdings mit dem Vorbehalt, dass dieser auf etwaige weitere Rechtsverfolgungskosten anzurechnen sei.

Zwar widerspricht die geplante Normierung eines pauschalen Schadensersatzanspruchs dem deutschen Rechtsverständnis; Schadensersatzansprüche sollten ausschließlich dem materiellen Ausgleich tatsächlich entstandener Schäden dienen. Wegen dieser grundsätzlichen Bedenken ist es erfreulich, dass der Gesetzgeber nicht über die in der Richtlinie genannte Mindestsumme für den pauschalen Verzugschadensersatz hinausgeht.

Allerdings ist unverständlich, warum hier eine Anrechnung der weiteren Kosten vorgenommen werden soll. Die Regelung würde nämlich zu dem widersinnigen Ergebnis führen, dass der Pauschalbetrag dem Gläubiger verbleibt, wenn der Schuldner - womöglich zunächst unbemerkt - einen Tag zu spät zahlt, während dem Gläubiger, der mehrfach mahnen und am Ende sogar klagen muss, der Betrag hingegen effektiv nicht mehr zukommt.

Dies wurde so auch vom Bundesrat (BT-Drucksache 17/10491, Anlage 3), der sich hierzu ebenfalls geäußert hat, obwohl das Gesetz nicht zustimmungsbedürftig ist, zu Recht kritisiert.

DER MITTELSTANDSVERBUND fordert deshalb die Nachbesserung des Gesetzesentwurfes bei den pauschalen Beitreibungskosten - diese müssen dem Gläubiger in jedem Fall belassen werden und dürfen nicht verrechnet werden.

ad § 308 Nr. 1a und b BGB-E

Wie bereits ausgeführt, sieht DER MITTELSTANDSVERBUND die erwogenen Neuregelungen in § 308 BGB und die damit einhergehende Verschärfung der AGB-Kontrolle im Hinblick auf Vertragsklauseln zur Regelung der Zahlungsfristen sehr kritisch. Dies insbesondere deshalb, weil hier keinerlei Notwendigkeit besteht, über die bestehende Rechtslage hinaus eine Verschärfung der AGB-Kontrolle und damit einen Eingriff in die Vertragsfreiheit zuzulassen.

In Literatur und Rechtsprechung ist seit langem anerkannt, dass längere Zahlungsfristen bereits nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unzulässig sind, wenn die Inhaltskontrolle im konkreten Einzelfall eine unangemessene Benachteiligung ergibt.

Durch die nun geplante Einführung einer starren Grenze von 30 Tagen, ab der „im Zweifel“ von einer unverhältnismäßigen Länge der Zahlungsfrist auszugehen ist, wird das bisher im Rahmen der Einzelfallprüfung zu Grunde gelegte Gleichgewicht zwischen Schuldner und Gläubiger gestört. Die rechtlichen Risiken würden einseitig damit dem Schuldner übertragen; er wäre es, der die Angemessenheit der Zahlungsfrist darzulegen und zu beweisen hätte, was sich in der Praxis als durchaus schwierig darstellen würde.

Vor diesem Hintergrund lehnt DER MITTELSTANDSVERBUND die Neuregelung in § 308 Nr. 1a und b BGB-E ab.

ad § 1a UKlaG-E und § 3 Abs. 2 UKlaG-E

DER MITTELSTANDSVERBUND spricht sich klar gegen die Einführung eines neuen Unterlassungsanspruches bei Verstößen gegen die §§ 271a Abs. 1 bis 3, 286 Abs. 5, 288 Abs. 6 BGB-E aus. Damit geht der Gesetzgeber ohne Not über die Vorgaben der Richtlinie hinaus.

Abgesehen davon, dass eine Notwendigkeit zur Umsetzung der Richtlinie an dieser Stelle unseres Erachtens nach nicht besteht, wird damit den „Abmahnvereinen“ in die Hände gespielt, die bereits die nationalen lauterkeitsrechtlichen Regelungen des UWG ausnutzen und Unternehmen abmahnen ohne dass ein tatsächliches Interesse an der Verfolgung des abgemahnten Rechtsverstößes besteht. Ziel ist vielmehr die Erzielung von Einnahmen. Vor allem kleine und mittlere Unternehmen erfahren hier nicht unerhebliche Belastungen. Mit der geplanten Formulierung wird auch die bisher geltende Einschränkung des Vorliegens einer Wettbewerbsverzerrung aufgehoben, wodurch auch Abmahnungen möglich werden, ohne dass eine wettbewerbliche Relevanz vorliegt.

Zwar hätte auch die im ersten Gesetzentwurf aus der vergangenen Legislaturperiode aufgenommene Regelung des § 2b UKlaG-E keinen echten Schutz vor der Gefahr des Abmahnmissbrauchs durch neue Abmahn- und Klagebefugnisse gebracht. Die Praxis im Zusammenhang mit dem bereits geltenden § 8 Abs. 4 UWG hat gezeigt, dass ein Missbrauch nur in seltenen Ausnahmefällen ausgeschlossen werden konnte, da die insoweit geforderten Kriterien sehr komplex sind. Die Schutzklausel hätte aber zumindest dem Willen des Gesetzgebers Ausdruck verliehen. Es ist daher sehr zu bedauern, dass sie weggefallen ist.

Abgelehnt wird vom MITTELSTANDSVERBUND auch die geplante mittelbare Erweiterung der Verbandsklagebefugnisse. Nach der vorgesehenen Änderung sollen nämlich lediglich qualifizierte Einrichtungen nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UKlaG (Verbraucherverbände) keine Klagebefugnis erhalten. Rechtsfähige Verbände gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UKlaG, also auch „Abmahnvereine“, wären damit bei Vorliegen eines Unterlassungsanspruchs wegen Verstoßes gegen die neuen Vorschriften durchaus klagebefugt.

Eine Regelung zur Klagebefugnis der Verbände im UKlaG sollte daher unterbleiben. Mindestens müssen aber rechtsmissbräuchliche Abmahnungen effizient ausgeschlossen werden.

DER MITTELSTANDSVERBUND - ZGV e.V. vertritt als Spitzenverband der Deutschen Wirtschaft in Berlin und Brüssel die Interessen von ca. 240.000 mittelständischen Unternehmen, die in rund 320 Verbundgruppen organisiert sind. Die kooperierenden Mittelständler erwirtschaften mit 2,5 Mio. Vollzeitbeschäftigten einen Umsatz von mehr als 490 Mrd. Euro (rund 18 Prozent des BIP) und bieten 440.000 Ausbildungsplätze. Einzelne Verbundgruppen treten unter einer Marke auf, z.B. EDEKA, REWE, INTERSPORT, EP:ElectronicPartner, Expert, hagebau und BÄKO. Alle fördern ihre Mitglieder durch eine Vielzahl von Angeboten wie etwa Einkaufsverhandlungen, Logistik, IT, Finanzdienstleistungen, Beratung, Marketing, Ladeneinrichtung und Trendforschung.